



Aufstieg von Flug- und Himmellaternen, sog. Sky-Laternen

Das Aufsteigen lassen von ballonartigen Leuchtkörpern (sogenannten Flug- oder Himmellaternen, bzw. Sky-Laternen) ist in Hessen seit 23. Juli 2009 verboten.

Grundlage: Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigen lassen von Ballonartigen Leuchtkörpern vom 16. Juli 2009 (GVBl. I Seite 275, zuletzt mit Verordnung vom 17. Juli 2014 (GVBl. I Seite 202) verlängert bis 31.12. 2022.

Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.